



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

E. Zimmermann GmbH

(Stand: Mai 2009)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
3. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

4. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im einzelnen schriftlich bestätigen.
5. Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
6. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, daß sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

§ 3 Langfrist- und Abrufverträge, Preispassung

7. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 12 Monaten kündbar.
8. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
9. Es ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Partner für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.
10. Nimmt der Partner abseits die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
11. Wird der Vertrag durch den Besteller vorzeitig beendet, ohne dass uns ein Verschulden trifft, oder setzt der Partner seine Abbrummungen gänzlich aus, gehen alle Kosten, die nach üblichem Geschäftsgebrauch über den Teilleistungs- zu amortisieren gewesen wären als Einmalkosten zu Lasten des Bestellers. Weitere Schadensersatzansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.
12. Bei Lieferungsverzögerungen, was nicht anders vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens acht Wochen vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
13. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.
14. Werden Rohstoffe durch den Partner kostenfrei beigegeben und kommt es während der Auftragsbearbeitung aufgrund nicht rechtzeitig Rohstoffbereitstellung zum Produktionsstillstand, so sind wir berechtigt, die Mehrkosten dem Partner hierfür in Rechnung zu stellen.

§ 4 Vertraulichkeit

15. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Vorrichtungen und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
16. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
17. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne daß er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

§ 5 Zeichnungen und Beschreibungen

18. Statt der Vertragspartner anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

§ 6 Pflichten des Bestellers/Partners

19. Der Partner ist verpflichtet, eine durch die Erteilung des Auftrags mögliche Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von sich aus zu prüfen und uns ggf. darauf aufmerksam zu machen, das es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutz- bzw. Urheberrechte Dritter wirksam geschützte Teile handelt.
20. Sollte die Ware nach Zeichnung, Modellen, Design, Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Partners hergestellt werden, ist der Partner von jeglicher Haftung wegen der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten frei, der wir deswegen ausgesetzt sind, weil die Ware den Spezifikationen entspricht. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus der oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
21. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten hat der Partner uns vor Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

§ 7 Ausfuhrnachweise

22. Holt der Partner, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außergerichtlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Waren bei uns ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Partner uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Partner den für die Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz zum Rechnungsbetrag zu bezahlen.

§ 8 Muster und Fertigungsmittel

23. Die Herstellungskosten Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Messmittel etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
24. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen.
25. Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
26. Die Fertigungsmittel bleiben unabhängig von der Bezahlung oder teilweisen Bezahlung unser Eigentum. Die kundenspezifischen Fertigungsmittel dürfen nur mit unserer Zustimmung vom Partner angefordert werden, wenn uns aus fertigungstechnischen Gründen die Lieferung zeichnungsgerechter Teile nicht möglich ist oder wir infolge Insolvenz unseren Verpflichtungen nicht nachkommen. Nach Wegfall der Hinderungsgründe, die zum Abzug der Werkzeuge geführt haben, sind die Werkzeuge baldmöglichst an uns zurückzuverlagern.
27. Wir verwalten die Fertigungsmittel für unseren Partner drei Jahre nach der letzten Lieferung unentgeltlich. Danach fordern wir unseren Partner schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.
28. Abnehmerbestellen Fertigungsmittel dürfen von uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Partners für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

§ 9 Mengen und Ausschubregelung

29. Wenn nichts anderes vereinbart ist gelten bei bestellten Bauteilen folgende maximale Bearbeitungs-ausschubquoten: Fertigungslosgröße < 100 Stück - 5 Stück; Fertigungslosgröße > 100 - 5% der Losmenge.
30. Sollten obige oder anderweitig vereinbarte Ausschubquoten von uns schuldhaft überschritten werden, so werden wir nach Aufforderung durch den Partner die, über die vereinbarte Ausschubquote hinaus angefallenen Teile angemessen vergütet. Die Höhe der Vergütung ist vor Vertragsschluß zu vereinbaren. Sie ist jedoch begrenzt bis maximal zur Höhe unserer Bearbeitungskosten. Die Ausschubquote ist kalenderjährlich (jedoch frühestens 12 Monate nach Serienstart) zu ermitteln. In die Ermittlung sind alle Lieferlose des betreffenden Kalenderjahres einzubeziehen. Die Ausschubquotenabrechnung ist uns innerhalb der ersten 8 Kalenderwochen des Folgejahres vorzulegen. Danach erhobene Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden und lehnen wir ab.
31. Die bei der Bearbeitung anfallenden Späne sowie Bearbeitungsausschussteile im Rahmen von Ziff.29 gehen in unser Eigentum über.
32. Fallen bestellte Bauteile während der Bearbeitung aufgrund von Vormaterialfehlern aus, ist der Besteller zur Bezahlung der Bearbeitungskosten verpflichtet. Ausschussteile aufgrund von Vormaterialausschuß liefern wir auf Wunsch an den Besteller zur Begutachtung zurück. Die Berechnung erfolgt jeweils mit dem aktuellen Lieferlos.
33. Bei der Lieferung besonders anzufertigender Gegenstände sind wir berechtigt eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 15% der Menge vorzunehmen. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis. Eine stückgenaue Liefermenge ist vertraglich separat zu vereinbaren.

§ 10 Preise

34. Unsere Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

§ 11 Zahlungsbedingungen

35. Die Bezahlung unserer Rechnungen muß so erfolgen, daß der volle Rechnungsbetrag spätestens 30 Kalendertage nach Lieferung/Meldung der Versandbereitschaft und in Ermangelung dieser nach Rechnungsdatum unserem Konto gutgeschrieben ist.
36. Für Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge und Musterteillieferungen sind 50% der Kosten als Anzahlung zu leisten. Die Lieferfrist zählt ab dem Tag des Zahlungseingangs. Die Restzahlung ist innerhalb 14 Kalendertage nach Freigabe durch den Kunden zur Zahlung fällig, jedoch spätestens 60 Kalendertage nach Vorstellung / Auslieferung der Musterteile.
37. Andere Zahlungsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
38. Haben wir unrechtlich teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, daß die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im übrigen kann der Partner nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
39. Bei Zahlungsverzug gehen zu Lasten unseres Partners. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.
40. Wenn nach Vertragsschluß erkennbar wird, daß unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 12 Lieferung

43. Verbindlich für die Ausführung der Bauteile sind entweder die von uns angefertigten und vom Partner vor Anfertigung der Bauteile genehmigten oder vom Partner angefertigten Bearbeitungszeichnungen. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners liefern, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck (Konstruktionsrisiko). Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstlieferung bzw. Rohstoffbereitstellung.
 44. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir "ab Werk". Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.
 45. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und der Klärung aller technischer Fragen. Sie verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 80 vorliegen.
 46. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- ## § 13 Versand und Gefahrübergang
47. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern.
 48. Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.
 49. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.
- ## § 14 Lieferverzögerung
50. Können wir absehen, daß die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Partner unverzüglich und schriftlich oder fernmündlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
 51. Kommen wir in Lieferverzögerung und kann infolgedessen unser Partner Schadensersatz verlangen, dann ist unsere Schadensersatzhaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 10% des Kaufpreises begrenzt. Weitere Ansprüche unseres Partners gegenüber dem Gegenstand verarbeitet oder unternehmlich vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
 52. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziff. 80 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
 53. Der Partner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

54. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit deren Partner vor.
55. Der Partner ist berechtigt, diese Waren in ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
56. Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzlich angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Partner ist zur Herausgabe verpflichtet.
57. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird.
58. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Partner gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
59. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware nach getrenntem Gebrauch in anderen Gegenständen verarbeitet oder unternehmlich vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
60. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder trennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Partner vermahnt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
61. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
62. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 16 Sachmängel

63. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 49.
64. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebensowenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Ware nur übermäßig mindern und die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits bestandenen Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
65. Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.
66. Offene Sachmängel hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung des Sachmangels schriftlich zu rügen.
67. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
68. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zu senden; der Partner übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits bestandenen Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
69. Zur Schadensminimierung ist der Partner verpflichtet die zur Rückverfolgung des Lieferloses notwendigen Angaben weiter zu führen. Wir sind nur zur Überprüfung des Lieferloses verpflichtet, aus dem die beanstandete Ware stammt.
70. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreie Ersatz.
71. Die Bestehen von diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Partner uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Partner Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenersatzung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
72. Geschieht die Rückgriffsansprüche des Partners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt ferner Ziff. 71 letzter Satz entsprechend.

§ 17 Sonstige Ansprüche, Haftung

73. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners.
74. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
75. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugeseicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusageicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
76. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
77. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
78. Für bestellte Rohstoffe und Materialien oder Vorarbeiten übernehmen wir mit Ausnahme des Tabbestandes nach Ziff. 30 keine Haftung, sofern dies nicht ausdrücklich von uns bestätigt wird.
79. Bei allen Ersatzzahlungen, insbesondere bei der Höhe des Schadensersatzes, sind insbesondere die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie der Wert der Ware angemessen zu berücksichtigen.

§ 18 Höhere Gewalt

80. Höhere Gewalt, Arbeitskampfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten, Maschinenschäden und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, daß er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

81. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
82. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
83. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
84. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.